

Mitteilungen zum Schuljahresbeginn 2019-2020

Albert-Einstein-Gymnasium

- Der Schulleiter -



Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Erziehungsberechtigte,

zu Beginn des neuen Schuljahres darf ich mich als neuer Schulleiter kurz vorstellen. Mein Name ist Andreas Wolff, ich bin 45 Jahre alt, verheiratet und habe zwei Söhne. Aufgewachsen bin ich in Bremen, habe dort die Schule bis zum Abitur besucht und anschließend die Fächer Mathematik und Physik studiert. Nach dem Referendariat in Bremervörde bin ich 2001 ans Albert-Einstein-Gymnasium gekommen. Nachdem ich einige Jahre die Fachgruppe Mathematik geleitet habe, arbeite ich seit 2012 in der Schulleitung in verschiedenen Bereichen. Im Jahr 2016 übernahm ich nach der Pensionierung von Herrn Schneider die Funktion des Mittelstufenkoordinators.



Ich freue mich, dass ich nach längerer Zeit der Zugehörigkeit zur Schulleitungsrunde als Teil eines gut zusammenarbeitenden Teams nun mit der Leitung des Albert-Einstein-Gymnasiums beauftragt wurde. Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bei Herrn Hennig für seine Unterstützung bei der Amtsübergabe. Glücklicherweise erfolgte der Wechsel in der Schulleitung ohne zwischenzeitliche Vakanz, so dass es nun möglich ist, die aktuellen Vorhaben nahtlos voranzubringen. Schwerpunkte unserer Arbeit entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Schulentwicklung“.

An vielen Stellen ist die Schule auf die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern angewiesen. Allen, die sich in einem der schulischen Gremien der Schüler- oder Elternvertretung, im Schulvorstand, der Mediothek oder bei den Brötchenmüttern in die Gestaltung der Schule und des Schullebens einbringen, sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Ein besonderer Dank gilt Frau Gratias und Frau Wahedi, die mit Beginn dieses Schuljahres die Organisation der Brötcheneltern übernommen haben.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen und den Eltern in meiner neuen Funktion. Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, wünsche ich ein erfolgreiches Schuljahr 2019/2020.

Unterrichtssituation zum Schuljahr 2019/2020

Aufgrund einer leichten Überversorgung haben wir Kolleginnen und Kollegen mit einem Umfang von insgesamt 30 Wochenstunden an die Hauptschule Tostedt abordnen müssen.

Als neue Kollegin begrüßen wir **Frau Elena Berger** mit den Fächern Spanisch und Französisch. Nach Abordnung, Elternzeit und Sabbatjahr haben Frau Bonkowski, Frau Dede und Herr Zeitler ihren Dienst bei uns wiederaufgenommen.

Zum Ende des letzten Schuljahres ist Frau Wollenschneider nach Hamburg versetzt worden. Frau Goedicke, Frau Sacher und Frau Schieler befinden sich derzeit in einem Sabbatjahr bzw. -halbjahr.

Die Anmeldungen für den Jahrgang 5 haben wie in den Vorjahren wieder fünf Klassen mit Klassenstärken von 30 Schülerinnen und Schülern ergeben. Für den Jahrgang 11 wurden die Klassen neu zusammengesetzt (5 Klassen mit je 24 Schülerinnen und Schülern). Im Jahrgang 12 gelten erstmalig die Bestimmungen der Verordnung für das neunjährige Gymnasium. Dazu gehört u.a. die Einrichtung fünfstündiger Kurse auf erhöhtem Niveau und dreistündiger Kurse auf grundlegendem Niveau.

Schulentwicklung

Einen großen Raum, auch über dieses Schuljahr hinaus, wird die Digitalisierung einnehmen. Zum einen wird es in enger Zusammenarbeit mit dem Landkreis darum gehen, die Mittel des Digitalpaktes unserer Schule und dem Unterricht zugutekommen zu lassen. Voraussetzung dafür wird sein, dass wir weiter an der Aktualisierung unseres Medienkonzeptes arbeiten. Die Einarbeitung von Vorstellungen, wie unterrichtlich mit welchen digitalen Medien gearbeitet werden soll, wird uns dabei in verschiedenen Gremien beschäftigen.

Bereits im letzten Schuljahr ist durch die Klimadebatte der Ausgangspunkt gesetzt worden für die Erstellung eines Konzeptes zur „Nachhaltigkeit am AEG“. Da wir hier noch in den Anfängen stecken, bin ich selbst gespannt, welche konkreten Vorhaben sich im Einzelnen hier entwickeln werden. Unabhängig vom weiteren Verlauf möchte ich dazu ermuntern, für die Planungen der Kursfahrten im nächsten Schuljahr die Wahl des Verkehrsmittels in den Kursen unter dem Gesichtspunkt der Klimafreundlichkeit zu diskutieren.

Im Jahrgang 5 beginnen wir dieses Schuljahr mit dem Einsatz von Klassenleitungsteams. Durch diese Neuerung haben die Schülerinnen und Schüler zwei feste Ansprechpartner, die die Kinder in einem erheblich größeren zeitlichen Umfang in der Woche begleiten als bei dem bisherigen

Modell. Die beiden Lehrkräfte des Teams unterstützen sich dabei in ihrer pädagogischen Arbeit gegenseitig.

Weiterhin wird uns die Fortführung des unterrichtsbezogenen Entwicklungsziels aus dem letzten Schuljahr beschäftigen. Für den Jahrgang 11 haben sich die Lehrkräfte mit Unterrichtssituationen und -materialien auseinandergesetzt, die als Vorbereitung auf die Qualifikationsphase in wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen einführen sollen. Die Arbeit hieran wird in den Fachschaften fortgesetzt.

Entgeltliches Leihverfahren der Schulbücher

Wie im Vorjahr wurden die Lehrbücher im Rahmen des Leihverfahrens für die Jahrgänge 5 bis 11 an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben, die sich über das IServ-Portal zur Ausleihe angemeldet hatten. Herr Wegener bedankt sich bei den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern für die Unterstützung, die zu einem weitgehend reibungsfreien Verlauf der Bücherrückgabe und Ausleihe geführt hat.

Abitur 2019

In diesem Jahr haben 121 Prüflinge ihr Abitur bestanden und wurden im Rahmen einer kleinen Feierstunde verabschiedet. Das Gesamtergebnis 1,0 erreichten die drei Absolventen Julian Kasten, Frauke Niebel und Philipp Burghart. 36 Abiturienten erzielten eine Abiturnote, die besser als 2,0 ist.

Zur Erinnerung weise ich im Anhang noch auf die bestehenden Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen und den Waffenerlass hin.

Mit herzlichen Grüßen

Andreas Wolff

Erkrankungen, Versäumnisse und Beurlaubungen

Erkrankungen – Fernbleiben vom Unterricht

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler erkranken, so sind sie/er oder ihre/seine Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Schule dies mitzuteilen. Diese Mitteilung kann telefonisch oder per Mail über das Sekretariat erfolgen. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler am Vormittag krank werden oder aus anderen Gründen die Schule verlassen, so muss sie/er sich schriftlich im Sekretariat abmelden.

0-Punkte-Regelung

In der gymnasialen Oberstufe gilt § 7 Abs. 4 der Verordnung für die gymnasiale Oberstufe: "Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen."

Beurlaubungen

Beurlaubungen für einen Tag spricht der Klassenlehrer oder der Tutor auf schriftlichen Antrag (mindestens 14 Tage vorher) aus. Wenn am Beurlaubungstag eine schriftliche Arbeit geplant ist, hat der Schüler rechtzeitig mit dem Fachlehrer zu sprechen. Wenn der allgemeine Leistungsstand des Schülers die Beurlaubung bedenklich erscheinen lässt, führt der Klassenlehrer/Tutor mit dem Schüler/den Eltern ein Informationsgespräch.

Beurlaubungen **vor und nach den Ferien oder für mehrere Tage** spricht nur der Schulleiter aus.

Waffenerlass

Allen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten ist auch in diesem Schuljahr wieder der Waffenerlass zur Kenntnis gebracht worden. Zusätzlich möchte ich hier nochmals auf die geltenden Bestimmungen verweisen.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.